

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Anwendbarkeit

1.1. Die Saab Bofors Dynamics Schweiz AG ist ein Schweizer Unternehmen nach Schweizer Recht mit Sitz in Thun. Die Aktienmehrheit ist im Besitz der schwedischen Saab Bofors Dynamics AB, welche zur Saab-Group mit Sitz in Stockholm gehört.

1.2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Einkäufe, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Angebot

2.1. Das unentgeltliche Angebot hat mindestens 60 Tage gültig zu sein, berechnet ab Datum des Eintreffens bei Saab Bofors Dynamics Schweiz AG.

2.2 Bei der Preisangabe ist ausdrücklich zu erwähnen, ob ein Abzug (Skonto, Spezialrabatt, Umsatzbonus) gewährt wird oder ob sich die Preise netto verstehen. Die Kosten für Vorrichtungen, Lehren, Werkzeuge usw., welche besonders angefertigt werden müssen, sind separat auszuweisen.

3. Preise

Die Preise gelten als Festpreise und sind gemäss Incoterms 2010 zu definieren. Für Material: exkl. Verpackungskosten sowie allfällige Miet-, Benützungs- und Tauschgebühren für Transportgeräte. Inlandlieferungen exkl. MwSt, Auslandlieferungen ohne ausländische MwSt, jedoch einschliesslich aller sonstigen ausländischen Gebühren und Abgaben.

4. Muster, Zeichnungen, Lehren, Werkzeuge

4.1. Die von Saab Bofors Dynamics Schweiz AG zur Verfügung gestellten Muster, Zeichnungen, Betriebsmittel wie Prüfgeräte, Lehren und Werkzeuge, bleiben ihr Eigentum und dürfen nur für die Offertstellung bzw. zur Ausführung der Bestellung verwendet werden. Sie sind in der Regel nach Beendigung des Auftrags an Saab Bofors Dynamics Schweiz AG zu retournieren. Betriebsmittel sind, sofern sie beim Lieferanten verbleiben, zu inventarisieren und in geeigneter Weise aufzubewahren und zu warten.

5. Wahrung der Vertraulichkeit / Geheimhaltung

5.1. Die Vertragsparteien behandeln alle Informationen, Daten, Zeichnungen und Dokumente jeglicher Art vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Bestellungsabschlusses zu wahren und bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten. Diese Informationen, Daten, Zeichnungen und Dokumente dürfen auch nach Vertragsablauf nicht für eigene oder fremde Zwecke verwendet werden.

5.2. Will der Lieferant mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er der schriftlichen Zustimmung der Saab Bofors Dynamics AG.

5.3. In besonderen Fällen wird eine separate Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen.

6. Bestellung

6.1. Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich, per Fax, Email oder Internet erteilt oder bestätigt worden sind. Mündliche / telefonische Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen. Dies gilt auch für alle Änderungen, Ergänzungen, Spezifikationen usw.

6.2. Sämtliche Bestellungen sind mittels Auftragsbestätigung zu bestätigen. Auftragsbestätigungen dienen dazu, Missverständnisse zu meiden, Abweichungen festzustellen und zu monieren. Abweichungen zur Bestellung stellen ein neues Angebot dar.

Stillschweigen bedeutet Annahme der Abweichung, ausgenommen bei eindeutigen technischen Fehlern.

7. Materialanlieferungen des Bestellers

Das von Saab Bofors Dynamics Schweiz AG an den Lieferanten zur Ausführung der Bestellung ohne Verrechnung abgegebene Material, bleibt (bis zum Einbau oder Verbrauch) Eigentum der Saab Bofors Dynamics Schweiz AG und ist, soweit erforderlich, als solches zu bezeichnen und auszuscheiden. Es ist vom Lieferanten beim Eingang einer Kontrolle zu unterziehen. Schäden sind der Saab Bofors Dynamics Schweiz AG unverzüglich schriftlich zu melden.

8. Rücktrittsrecht des Bestellers

8.1. Die Saab Bofors Dynamics Schweiz AG ist berechtigt, von der Bestellung jederzeit ganz oder teilweise zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt wird dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt.

8.2. Der Lieferant hat in einem solchen Fall Anspruch auf Entschädigung für durchgeführte Arbeiten oder gehabte Aufwendungen sowie eine angemessene Gewinnmarge, sofern ein solcher Rücktritt nicht wegen Nicht- oder Schlechterfüllung des Lieferanten erfolgt.

8.3. Die Rücktrittskosten müssen vom Lieferanten vollumfänglich begründet und belegt werden. Die zu leistenden Zahlungen dürfen den Betrag nicht übersteigen, der dem Lieferanten bei der Erfüllung der gesamten Bestellung zugestanden wäre.

8.4. Ein Anspruch auf entgangenen Gewinn für den nicht mehr auszuführenden Teil der Bestellung besteht nicht.

8.5. Die Saab Bofors Dynamics Schweiz AG ist nur soweit zur Bezahlung von Forderungen gemäss Ziff. 8.2 verpflichtet, als ihr der Lieferant die angefangenen Arbeiten frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter überträgt.

8.6. Ist die Lieferung nicht bestellungsgemäss oder werden die Liefertermine nicht eingehalten, ist die Saab Bofors Dynamics Schweiz AG nach Gewährung einer Nachfrist berechtigt, ganz oder teilweise von der Bestellung zurückzutreten. An Stelle des Rücktritts steht der Saab Bofors Dynamics Schweiz AG auch das Recht zu, vom Lieferanten Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu verlangen. Transportkosten für Rücksendungen oder Ersatzlieferungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.

8.7. Behördliche Massnahmen des Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Einfuhrlandes, wie Einfuhrverbote, Embargo, Zollerhöhungen, bzw. irgendwelche Export-, Transit- oder Importerschwerungen, berechtigen die Saab Bofors Dynamics Schweiz AG ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag.

9. Versandinstruktionen

9.1. Die Versandinstruktionen erfolgen durch die Saab Bofors Dynamics Schweiz AG. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beigelegt, der die entsprechende Bestellnummer, die Artikelnummer, die Artikelbezeichnung sowie die Liefermenge und das Gewicht zu enthalten hat. Wird die Ware nicht direkt an Saab Bofors Dynamics Schweiz AG zugestellt, ist ihnen eine separate Versandscheinkopie zuzustellen. Ferner hat der Lieferant alle nötigen Speditionspapiere auszustellen.

9.2. Sofern nicht Frankolieferung vereinbart wurde, sind die Frachtkosten jeweils separat auszuweisen und zu verrechnen.

9.3. Sendungen mit Kurierdiensten zu Lasten der Saab Bofors Dynamics Schweiz AG sind nur nach vorheriger Vereinbarung gestattet.

9.4. Es dürfen ohne vorherige schriftliche

Vereinbarung keine Transportversicherungen zu Lasten der Saab Bofors Dynamics Schweiz AG abgeschlossen werden.

10. Gefährliche Güter / Umweltschutz

10.1. Für sämtliche zu liefernden gefährliche Güter sind der Saab Bofors Dynamics Schweiz AG aktuelle Sicherheitsdatenblätter / Material Safety Data Sheets einschliesslich der UN-Nummer zur Kennzeichnung zur Verfügung zu stellen.

10.2. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass seine Ware sämtlichen zum Zeitpunkt des Verkaufs geltenden Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften entspricht. Entsprechende Dokumente und Nachweise können durch Saab Bofors Dynamics Schweiz AG jederzeit ohne Verrechnung angefordert werden.

10.3. Diese Bestimmung gilt auch für Arbeitsleistungen (z.B. Installationen vor Ort) durch den Lieferanten oder von ihm beauftragte Dritte.

10.4. Die geltenden Verpackungs- und Transportvorschriften sind strikte einzuhalten. Der Lieferant haftet bei Verletzung geltender Bestimmungen und hat Saab Bofors Dynamics Schweiz AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter, einschliesslich den Behörden, schadlos zu halten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

11. Liefertermine

11.1. Die von Saab Bofors Dynamics Schweiz AG bestimmten Liefertermine sind – auch bei Teillieferungen – verbindlich. Sie gelten als eingehalten, wenn die Ware bis zum festgelegten Termin bei Saab Bofors Dynamics Schweiz AG eingetroffen ist und in der Folge angenommen werden kann.

11.2. Erfolgt die Lieferung früher als vereinbart, so bleibt vorbehalten, die entsprechende Rechnung erst innerhalb der Zahlungsfrist des vereinbarten Liefertermins zu bezahlen und entstehende Lagerkosten zu verrechnen.

11.3. Treffen Lieferungen nach dem vereinbarten Fixtermin ein, ohne dass dafür eine Nachfrist eingeräumt worden ist, ist die Saab Bofors Dynamics Schweiz AG zur Annahme berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Sie ist in beiden Fällen befugt, vom Lieferanten eine Verzugsstrafe von 3% pro Woche, jedoch maximal 15% des Wertes der verzögert angelieferten Ware, nebst weiterem Schadenersatz, zu verlangen.

11.4. Wird bei verspätetem Versand ein beschleunigter Transport notwendig (Eilsendungen, Kurierdienste), so trägt der Lieferant die zusätzlichen Frachtkosten. Mehrkosten für nicht verlangte Eilsendungen gehen ebenfalls zu Lasten des Lieferanten.

12. Erfüllungsort und Gefahrenübertragung

12.1. Erfüllungsort ist für jede Lieferung der in der Bestellung angegebene Ort, an dem die Ware durch Saab Bofors Dynamics Schweiz AG oder ihren Beauftragten übernommen wird.

12.2. Bis zur Übernahme durch die Saab Bofors Dynamics Schweiz AG reist die Ware auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Falls nichts anderes vereinbart worden ist, hat der Lieferant auf seine Kosten für die erforderlichen Versicherungen zu sorgen. Die durch mangelhafte oder unzuweckmässige Verpackung verursachten Schäden oder die durch falsche oder ungenügende Adressierung erhöhten Fracht- und Umtriebskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

13. Prüfung und Abnahme

13.1. Der Lieferant hat der Saab Bofors Dynamics Schweiz AG nur geprüftes und bestellungskonformes Material zu liefern. Die Prüfung der Ware kann durch Saab Bofors Dynamics Schweiz AG aufgrund von mitgelieferten Attesten oder einer entsprechenden Wareneingangsprüfung erfolgen. Lieferanten, die nach ISO 9000ff zertifiziert sind, liefern aufgefordert die entsprechenden oder von Saab Bofors Dynamics Schweiz AG ausdrücklich verlangten Atteste und Zeugnisse zu jeder Lieferung. Die Kosten für diese Dokumente sind im vereinbarten Preis eingeschlossen. Nach Gutbefund des gelieferten und geprüften Materials gilt die Lieferung als angenommen.

13.2. Die Zustellung eines Prüfberichtes mit Beanstandungen gilt als Mängelrüge.

13.3. Bevollmächtigte Vertreter der Saab Bofors Dynamics Schweiz AG haben zwecks Durchführung von Inspektionen und Audits nach ordnungsgemässer Legitimation freien Zutritt zu sämtlichen Räumen, in denen der Bestellungsgegenstand hergestellt, geprüft oder gelagert wird. Diesem Personal ist auf Verlangen hinsichtlich des Bestellungsgegenstandes jede gewünschte Auskunft zu geben und die verlangten Unterlagen sind vorzulegen.

13.4. Dies gilt gleichermaßen für Vertreter / Güteprüfer unserer Kunden, resp. von unseren Kunden beauftragte aml. Güteprüfer (entsprechend Norm AQAP 2110).

14. Schadenersatz

Der Lieferant haftet für Schäden, die als Folge von Nicht- oder Schlechterfüllung der Saab Bofors Dynamics Schweiz AG entstanden sind, auch dann, wenn Saab Bofors Dynamics Schweiz AG von der Bestellung zurücktritt.

15. Rechnungsstellung

Die Rechnung ist mit der Bestellnummer und den Referenzvermerken zu versehen und an die Adresse der Saab Bofors Dynamics Schweiz AG zu senden.

16. Zahlung

16.1. Die Zahlung ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, 30 Tage nach dem Eingang einer korrekt ausellten Rechnung fällig. Frühestens jedoch 30 Tage nachdem die Ware / Leistung mängelfrei an der vereinbarten Lieferadresse geliefert / erbracht wurde.

16.2. Die Saab Bofors Dynamics Schweiz AG behält sich das Recht vor, bei Lieferverzögerungen die vereinbarte Zahlungsfrist entsprechend der eingetretenen Verzögerung zu verlängern.

16.3. Bei Vorauszahlung hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene Sicherheit zu leisten (z.B. eine Bankgarantie).

17. Abtretung und Verpfändung

Die dem Lieferanten aus der Bestellung entstehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Saab Bofors Dynamics Schweiz AG weder abgetreten noch verpfändet werden.

18. Gewährleistung

18.1. Der Lieferant gewährleistet als Spezialist, dass das Material die zugesicherten Eigenschaften hat und keine dessen Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauche beeinträchtigende körperliche oder rechtliche Mängel aufweist.

18.2. Die Sachgewährleistung beträgt in der Regel 12 Monate ab Materialannahme. Festgestellte Mängel werden von der Saab Bofors Dynamics Schweiz AG innert 30 Tagen seit Entdeckung des Mangels schriftlich gerügt.

18.3. Der Lieferant haftet auch nach Ablauf der Sachgewährleistung für Mängel, die innerhalb der Garantiezeit aufgetreten sind und innerhalb von 30 Tagen nach deren Ablauf schriftlich gerügt werden.

19. Produktheftpflicht

Der Lieferant stellt Saab Bofors Dynamics Schweiz AG ausdrücklich und vollumfänglich von Ansprüchen Dritter frei und entschädigt Saab Bofors Dynamics Schweiz AG für sämtliche erlittenen Schäden, die sich aus Produktheftpflicht im Zusammenhang mit seinen Lieferungen ergeben und die gegen Saab Bofors Dynamics Schweiz AG erhoben werden.

20. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AEBs ungültig sein oder werden, so bleiben die restlichen Bestimmungen davon unberührt und die ungültige Bestimmung wird durch eine sinn-gemässe gültige Bestimmung ersetzt.

21. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

21.1. Subsidiär zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt das Schweizerische Recht. Das Wiener Kaufrecht wird ausdrücklich wegbedungen.

21.2. Gerichtsstand ist der jeweils aktuelle Sitz der Saab Bofors Dynamics Schweiz AG. Der Sitz heute ist in Thun.

Allgemeine Einkaufsbedingungen –
Saab Bofors Dynamics Schweiz AG